

Anhang 6

**Gesamtarbeitsvertrag (GAV)
im Schweizerischen Dach- und Wandgewerbe
vom 1. Januar 2004**

Nachtrag Nr. 5

Zusatzvereinbarung per 1. Januar 2008

1. Lohnanpassung (gem. Art. 28 GAV)

- 1.1 Die Effektivlöhne der dem GAV unterstellten Arbeitnehmer werden per 1.1.2008 generell um Fr. 85.—pro Monat bzw.Fr.-.47 pro Stunde und Arbeitnehmer erhöht.
- 1.2 Der Landesindex der Konsumentenpreise ist bis zu 107.3 Punkten (Oktober 2007) ausgeglichen.

2. Mindestlöhne (gem. Art. 25 GAV)

- 2.1 Die Mindest-Monatslöhne betragen neu ab 1.1.2008:

	pro Stunde	pro Monat
a) gelernte Fachleute im ersten Jahr nach der Lehrabschlussprüfung	Fr. 24.35	Fr. 4'435.--
b) gelernte Fachleute ab zweitem Jahr nach der Lehrabschlussprüfung	Fr. 25.60	Fr. 4'655.--
c) Angelernte	Fr. 22.55	Fr. 4'100.--
d) Angelernte im Fachbereich mit amtlichem Ausweis	Fr. 23.65	Fr. 4'300.--
e) Hilfsarbeiter im ersten Anstellungsjahr	Fr. 21.45	Fr. 3'900.--
f) Hilfsarbeiter ab zweitem Anstellungsjahr	Fr. 21.75	Fr. 3'955.--

3. Anpassung der Mindestlöhne während der Vertragsdauer (gem. Art. 25.2 GAV)

- 3.1 Alle unter Punkt 2.1 genannten Mindestlohnkategorien werden pro Jahr um das Total der verhandelten Lohnanpassungen angehoben.

4. Teuerungsausgleich/Realloohnerhöhungen während der Vertragsdauer (gem. Art. 28 GAV)

- 4.1 Die Jahresteuering (Indexstand Oktober) wird jährlich vollumfänglich ausgeglichen. Zusätzlich werden noch jährlich Verhandlungen um Realloohnerhöhungen geführt.

5. Zulagen bei auswärtiger Arbeit (Art. 30 GAV)

- 5.1 Die Mittagzulage beträgt, sofern in den Ergänzungsbestimmungen nichts anderes geregelt: Fr. 15.--.

6. Benützung eines privaten Fahrzeuges (Art. 31 GAV)

- 6.1 Unter Beachtung von Art. 31 GAV beträgt die Entschädigung des privaten Autos Fr. 0.60/km.

7. Leistungskatalog Familienausgleichskasse SPIDA

- 7.1 Es werden folgende Leistungen ausgeglichen:
- a) Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss den kantonalen Vorschriften
 - b) Geburtszulagen in Kantonen mit entsprechender Regelung
 - c) Erwerbsausfallentschädigungen von:
 - Dienst als Rekrut (Grundausbildung RS/Zivilschutz/Zivildienst) Fr. 54.00* pro Tag.
 - Normaldienst (WK/ Zivilschutz/ Zivildienst/ J+S/ Jungschützenleiterkurs) 80%, min. Fr. 54.00* max Fr. 172.00* pro Tag
 - d) Erwerbsausfallentschädigung bei Gradänderung (Beförderungsdienst) 80% (Gradänderung) min. Fr. 97.00*, max. Fr. 172.00* pro Tag.
 - e) Erwerbsausfallentschädigung für Durchdiener (300 – 430 Tage)
 - als Rekrut während der Grundausbildung Fr. 54.00* pro Tag,
 - als Soldat 80%, min. Fr. 54.00*, max. Fr. 172.00* pro Tag,
 - als Kaderanwärter 80%, min. Fr. 80.00*, max. Fr. 172.00* pro Tag.

* zuzüglich Kinderzulage von Fr. 18.00 pro Kind. Die Begrenzung der Gesamtentschädigung bewirkt, dass die Kinderzulagen nicht in jedem Fall voll bzw. für alle Kinder ausgerichtet werden.

Uzwil, Bern, Zürich, 30. November 2007

Für den Schweizerischen Verband Dach- und Wand (SVDW)

Der Präsident Ein Mitglied der Geschäftsleitung

Alois Weibel Dominik Frei

Für die Gewerkschaft Unia

Die Co-Präsidenten Co-Leiter Sektor Gewerbe

Renzo Ambrosetti Andreas Rieger Franz Cahannes

Für die Gewerkschaft Syna

Der Präsident Der Branchenleiter

Kurt Regotz Ernst Zülle